

Grafisk Forlag in Kopenhagen.

Simonsen, C. E., Dagens Helt. 8°. 3 kr.

Gyldendal'sche Bh. in Kopenhagen.

Levin, P., Victor Hugo. 2 vols. 8°. 9 kr.
Nilsen, F., Kirkehistorie. 12. Hft. 8°. 1 kr.
Rasmussen, E., Frants. 8°. 6 kr. 50 ö.

Hagerup in Kopenhagen.

Andersen, C. C., Kjöbenhavns Slot. Fol. Avec un résumé en français. 25 kr.

Milo'sche Buchh. in Odense.

Richter, V., Juridisk stat. 8°. 3 kr.

Nordiske Forlag in Kopenhagen.

Clausen, J., Kunstnerforeningen af 18. November. 4°. 10 kr.
Danmarks riges historie. Af J. Steenstrup, K. Erslev, A. Heise, W. Møllerup &c. 110.—111. Hft. 8°. à 60 ö.
Rostrup, E., Plantepatologi. Haandbog i laeren om Plantesygdomme for landbrugere, havebrugere og skovbrugere. 8°. 15 kr.

Det norske Aktieforlag in Christiania.

Coucheron-Aamot, W., det norske folk paa land og sjö. 4°. 12 kr. 50 ö.

Det Norske Samlaget in Christiania.

Steenberg, E., Norske fuglar. I. 8°. 1 kr. 50 ö.

P. A. Norstedt & Söner in Stockholm.

Almén, A., huslig ekonomie och dess tillämpning på utspisningen vid allmänna inrättningar. 8°. 10 kr.
Riksdags-protokoll, Sveriges ridderskaps og adels. 17. dln. 1710, 1713—14. Udg. af S. Bergh. 8°. 5 kr. 75 ö.
Rulla öfver svenska flottan 1902. 4°. 2 kr. 50 ö.
Traktater, Sveriges, med främmande makter, jämte andra dit hörande handlingar. V. dln. 3. 1630—1632. Utgifvet af C. Hallendorf. 8°. 11 kr.
Wester, A. M. T. E., Santiagofälttåget 1898. 8°. 5 kr.
Winroth. Svensk civilrätt. III. Foraldrarätt. 8°. 2 kr. 50 ö.

Rasch in Kopenhagen.

Kongelig dansk Hof- og statskalender. 8°. 9 kr.

C. A. Reitzel in Kopenhagen.

Videbech, P., Bidrag til læren om coxa vara. 8°. 3 kr.

Salmonsens in Kopenhagen.

Grundtvig, L. A., Konossementet. I. 8°. 6 kr.

A. Sigurdsson in Stockholm.

March, Dn., Kina, Japan och Indien i våra dagar. 8°. 3 kr.

C. Trolle-Bonde in Trolleholm.

Trolle-Bonde, B., ex bibliotheca Trolleholmia. Hft. 1—9. (Del I.) 8°. 22 kr. 50 ö.

Mittelstaedt, Dr. Johannes, Landrichter, und Hillig,

Dr. Curt, Rechtsanwalt: **Das Verlagsrecht.** Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 mit Erläuterungen und einem Anhang, enthaltend das Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901. gr. 8°. (XVIII, 189 S.) Leipzig 1901, Verlag von S. Hirzel. Preis geheftet M 4.—; geb. M 5.—.

Ein Gesetz, das wie das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 über das Verlagsrecht zum ersten Male für weite Gebiete des Deutschen Reichs die Bedürfnisse des heutigen Rechtsverkehrs und die gegenüberstehenden Interessen der Verleger und Urheber gerecht und ausgleichend zu vereinen bestrebt ist, war von vorne herein der reichlichsten Besprechung seitens Berufener und Unberufener gewiß. Die Kreise der Interessenten sind gerade hier zum großen Teil besonders fachkundig, und mannigfache Kritiken der Tageszeitungen und wertvolle Auseinandersetzungen von Juristen und aus Verlegerkreisen hatten die Aufmerksamkeit für dieses Gesetz erhöht. So wurden denn die sorgfältig, auch mit Hilfe des Verlagsbuchhandels vorbereiteten Entwürfe schon Gegenstand eifriger Besprechungen, und wunderbarer Weise lauteten sie nicht immer günstig. Eine ganz andere Behandlung erfuhr das Gesetz im Reichstag. Die Stellungnahme des Hauses war fast durchweg günstig, und es erkannte den großen Fortschritt bereitwillig an, den der Rechtsverkehr damit nehmen würde.

Nicht gerade wesentlich verändert, wurde der Entwurf Gesetz, und gleich setzte auch wieder die für das buchhändlerische und juristische Leben wichtigste Form der Besprechung ein: die der Kommentierung. Bisher lagen vor: die größeren Werke von Dr. Ernst Müller, Robert Voigtländer, Dr. Ludwig Kuhlenbeck und der kleine, in der Guttentag'schen Sammlung erschienene Kommentar von E. Heinig, ferner die Textausgabe mit Verweisungen von Professor Dr. Allfeld. Jetzt ist der Mittelstaedt-Hillig'sche Kommentar dazugekommen. Er bringt auf 156 Seiten eine eingehende Erläuterung des Verlagsrechtsgesetzes; daran schließt sich der Text des neuen Urheberrechtsgesetzes, und den Beschluß macht ein sehr zuverlässiges, genaues Sachregister. Eine kurze, sechs Seiten lange Einleitung geht dem Kommentar voraus, und das Vorwort, Verzeichnis der Abkürzungen und Inhalts- und Literatur-

übersichten fehlen zur Vollständigkeit nicht. Nach der Absicht der Herren Verfasser soll ihr Wert in erster Linie dem praktischen Juristen für den täglichen Gebrauch Erläuterungen für die Auslegung des buchhändlerischen Verlagsrechts geben und ihm das Studium des Gesetzes erleichtern. Ferner ist es auch als Hilfsmittel für den Verlagsbuchhändler gedacht, um ihm das Verständnis des Gesetzes und die Anwendung seiner Vorschriften näher zu bringen. Daraus folgt schon, daß eine besonders glückliche Verbindung von juristischen Erörterungen und den Uebungen des Verlagsbuchhandels in dem Werk zu finden ist, die es für den Zweck, den die Herren Verfasser damit beabsichtigten, durchaus geeignet macht. Schon äußerlich betrachtet ist die Uebersichtlichkeit hervorzuheben. Jeder Paragraph hat eine kurze Ueberschrift erhalten, in großem Druck folgt der Gesetzestext, dann — eingerückt — die Stelle der Vorschrift im 1. und 2. Entwurf, in den Motiven und dem Kommissionsbericht, ferner eine zweckmäßige, systematische Abhandlung in kurzen Sätzen zur Erläuterung der gesetzgeberischen Absicht, der Stellung der Vorschrift im System und ihr Verhältnis zu anderen Vorschriften, und darauf beginnen die Erläuterungen, meistens unter zahlreichen Nummern, am Rande als Bemerkung 1, 2 u. s. w. kenntlich gemacht. Durch den Druck ist in jeder Bemerkung der wesentliche Inhalt, ein Stichwort und oft jedes einzelne Textwort des Gesetzes hervorgehoben, so daß man sich sehr schnell über die einzelnen Fragen bei jedem Paragraphen orientieren kann. Sehr dankenswert ist auch die Mitteilung im Gesetz in Bezug genommener oder zum Verständnis nötiger Vorschriften anderer Reichsgesetze, wie des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 147—151, 284 und 285, 323—326, 346—356), des § 17 der Konkursordnung und einiger Bestimmungen der Entwürfe und der Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel.

Die ausführliche und sachgemäße Arbeit kann ich als ein Werk von großer Bediegenheit nur empfehlen. Die gesetzgeberischen Vorarbeiten sind durchweg mit Sorgfalt und eingehend, aber nicht übertrieben benutzt; auch hat die Literatur ihre genügende Berücksichtigung gefunden. Das Werk ist fließend und leicht geschrieben und eignet sich meiner Ansicht nach am besten von allen bisherigen Kommentaren zum Gebrauch in der Praxis des Anwaltszimmers und des Sitzungssaals. Ob es an Wert für den Verlagsbuchhändler nicht doch durch den Voigtländer'schen Kommentar übertroffen